

sein dürfte. Denn das Deputationsgutachten und der Bericht ist datirt vom 12. December; es sind also bis jetzt 5 Tage vergangen; dieser Zeitraum ist keineswegs so bedeutend, daß die Rücksicht zu erheben sein könnte, es sei jetzt zu spät. Also auch dieser Grund scheint mir für Abänderung des ursprünglichen Deputationsgutachtens nicht stichhaltig zu sein. Man führt weiter an, es sei gewissermaßen ein hors d'oeuvre, wenn jetzt noch eine Adresse übergeben werden würde; das Präsidium der ersten Kammer habe bereits die Ehrenrede beantwortet, auf eine Weise, welche ganz dem entspreche, was unsere Dankadresse ausdrückte. Dem aber kann ich nicht beitreten. Eben weil der Herr Präsident der ersten Kammer von der zweiten nicht beauftragt war, eine Erklärung zu geben, hat er auch nicht für die Kammer gesprochen, und dann möchte der Inhalt zwischen dem, was die zweite Kammer in der vorliegenden Adresse beschließen möchte, und dem, was der Herr Präsident der ersten Kammer gesprochen hat, wesentlich verschieden sein. Alle diese Gründe haben mich bestimmt, bei der Minorität zu halten. Meine Herren! ich liebe keineswegs den Krieg, ich liebe nicht Zerwürfnisse zwischen Regierung und Ständen; ich glaube, ein gutes Einverständnis zwischen Regierung und Ständen sei die Bedingung der Beförderung der Landeswohlthat; allein, ich mag nicht den Frieden à tout prix. Nicht wir haben diesen Erisapfel in die Kammer geworfen; nicht wir haben die Principfrage angeregt. Da sie aber einmal angeregt worden ist, muß sie auf die eine oder andere Art entschieden werden. Ich habe mich vorhin dem Antrage des Herrn Abgeordneten D. v. Mayer angeschlossen, weil ich darin den Weg sehe, daß eine Entscheidung darüber erfolge. Es ist später von der hohen Staatsregierung die Erklärung gegeben worden, daß sich vielleicht Mittel und Auswege finden ließen, nach welchen die Sache in gütlicher Weise ausgeglichen werden könnte. Es wurde darauf hingedeutet, daß man den vorliegenden Gegenstand nochmals einer Deputation überweisen könne. Wenn dieses geschieht, werde ich mich diesem Beschlusse unterwerfen; allein eine Ausgleichung muß stattfinden; ein Verschieben und Vertagen der Frage scheint mir, ich erkläre es hiermit offen, keineswegs der Würde der Kammer entsprechend zu sein. Wenn einmal ein solcher Streit aufgetaucht ist, muß er auch entschieden werden, sei es zu Gunsten der Regierung oder der Stände. — Ich will mich keineswegs über die Gründe verbreiten, welche den Herrn Abgeordneten Sachße bewogen haben, sich gegen das von dem Deputationsgutachten vertheidigte und bewiesene Princip der vorliegenden Frage auszusprechen. Die Debatte soll sich, nach eben gefasstem Beschlusse, zunächst auf den ersten Punkt beschränken, sonst würde ich gegen diese Gründe eine Widerlegung aufstellen, die vielleicht geeignet sein möchte, der Ansicht der Kammer über diesen Punkt eine andere Richtung zu geben, als die, welche der Herr Abg. Sachße zu geben versuchte.

Staatsminister v. Könnert: Der geehrte Abgeordnete meint, es hätte das Ministerium die Abgabe einer einseitigen Adresse nur „unter den vorliegenden Umständen bestritten; diese Umstände könnten sich aber geändert haben, seitdem die Adresse

gedruckt vorliege und ihrem Inhalt nach bekannt worden sei.“ Nun, meine Herrn! der Inhalt der Adresse hat dem Ministerio nie Bedenken erregt; nur soviel hat es bezweifelt, daß die Kammer eine einseitige Adresse abgeben könne; dies ist eigentlich die Streitfrage und die Umstände haben sich daher keineswegs geändert.

Abg. Oberländer: Die Deputation hat sich bereits gegen den Vorwurf der Veränderlichkeit zu vertheidigen gesucht; ich will ihn also meinerseits nicht wiederholen, wiewohl ich gestehen muß, daß es mir mehr als unerwartet kam, etwas ganz Neues zu hören; ich habe davon nichts geahnet, vielweniger hat mir irgend Jemand davon ein Wort gesagt. Sollte ich mich mit den neuen Ansichten der Deputation und, wie man sie genannt hat, der Majorität, vereinigen, so könnte es höchstens im Hinblick auf das geschehen, was zur nähern Erläuterung von dem geehrten Abg. D. v. Mayer dazu amendirt worden ist. Soviel ist indessen gewiß, daß der Kammer mit einer bloßen Verwahrung unsers Rechts nichts gedient ist. Ich stimme ganz dem Abgeordneten bei, welcher darauf bestand, daß eine definitive Erledigung dieser Irrung herbeigeführt werde. Aus den Eröffnungen der Deputation folgt zwar, daß vor der Hand die entworfene Adresse an Se. Majestät den König nicht abgegeben werden kann, weil eine Abgabe eine Annahme voraussetzt. Da aber die Regierung ihre unserer Rechtsbehauptung entgegenstehenden Motive bereits schriftlich herausgegeben hat, muß es auch jedem Kammermitgliede nachgelassen sein, sich über die Principfrage bestimmt auszusprechen. Es ist von einem geehrten Abgeordneten bemerkt worden, daß, weil auf die höchsteigene Erklärung Sr. Majestät des Königs die Adresse nicht abgegeben werden könne, die Kammer sich in einem gewissen Zwangs- und Zurückhaltungsverhältniß befinde. Ich kann dem nicht beistimmen; denn es ist nicht parlamentarisch, die geheiligte Person des Königs in solcher Beziehung mit den Verhandlungen der Kammer in Verbindung zu setzen. Wir haben es hier nur mit den Organen der Staatsregierung zu thun. Der heute vollzählig anwesende Verein der Herren Staatsminister wird aber hoffentlich nichts dagegen haben, wenn man sich freimüthig und offen ausspricht und dadurch seine Schuldigkeit erfüllt. Ich nehme also das Deputationsgutachten zur Hand. Wenn ich auch nicht allen einzelnen, von der Deputation für das von uns in Anspruch genommene Recht angeführten Gründen unbedingt beipflichten möchte, so haben sie doch wesentlich dazu beigetragen, meine Ueberzeugung, daß jede Kammer ein Recht habe, eine Adresse für sich allein vor den Thron zu bringen, noch mehr zu befestigen. Was zunächst die factische Interpretation der verschiedenen einschlagenden §§. der Verfassungsurkunde anlangt, denn von der Landtagsordnung kann nach den neuern im Einverständnis mit der Regierung gefassten Beschlüssen hier nicht weiter die Rede sein, da möchte ich sagen, halten sich die Gründe, welche von der Deputation für und von der Staatsregierung gegen unser Recht angeführt worden sind, so ziemlich die Waage. Wir können die Adresse nicht in die Verfassungsurkunde hineinschreiben, die Staatsregierung kann sie aber noch viel weniger herausnehmen; denn sie steht auf keinem Blatt